

Gemeindegliedern oder Gemeindefremden zustehen. Insoweit sie an Gemeindegliedschaft gebunden sind, liegt hierin nur eine Besonderheit ihres Titels⁴⁵, nicht aber ein Stück der Gemeindeverfassung. Die berechtigten Gemeindeglieder sind also trotzdem nur als Einzelne oder etwa als Mitglieder eines unter ihnen bestehenden besonderen Verbandes berechtigt. Je nach ihrem Titel können solche Nutzungsrechte auch als Realrechte mit bestimmten Grundstücken verknüpft oder für sich vererblich und veräußerlich sein. Unter einander können sie einen ungleichen Umfang haben. Dem Gemeindebeschluss sind sie völlig entrückt⁴⁶. Sie sind somit reine Privatrechte⁴⁷. Das Eigenthum an der Allmende gebührt der Gemeinde, ist aber durch dingliche Rechte Anderer beschränkt⁴⁸.

3. Genossenschaftsvermögen. Insoweit die wirthschafts-genossenschaftliche Seite der Markgemeinde sich in einer besonderen Agrargenossenschaft fortsetzt, ist das für diese Genossenschaft ausgeschiedene Grundvermögen überhaupt nicht mehr Gemeindevermögen⁴⁹. Doch kommt es vor, daß das Eigenthum an der Allmende der Gemeinde verblieben und nur ein Gesamtnutzungsrecht in das Genossenschaftsvermögen übergegangen ist⁵⁰.

§ 74. Agrargenossenschaften.

I. Begriff. Agrargenossenschaften sind Genossenschaften zum Zwecke gemeinsamer landwirthschaftlicher Benutzung eines Grund-

ist die Entwicklung noch einen Schritt weiter gegangen, indem in demselben Umfange, in dem die Allmendnutzung als privatrechtliches Verhältniß angesehen wurde, der Gemeinde auch das Eigenthum an der Allmende entfremdet ist; vgl. unten Anm. 49.

⁴⁵ Gierke a. a. O. S. 202 Anm. 2.

⁴⁶ Gierke a. a. O. S. 229 Anm. 3; Z. f. D. R. XIII 119 ff.; oben Anm. 42.

⁴⁷ Daher steht der Rechtsweg offen; Bayr. Gem.O. Art. 36, Pfälz. Art. 27; Elsaßs-Lothring. Gem.O. § 54 Abs. 4; Leidig S. 213.

⁴⁸ Seuff. II Nr. 258, VII Nr. 271, XXVIII Nr. 102.

⁴⁹ Streng wird in Preußen die Auffassung durchgeführt, daß das ausschließlich von den Hofbesitzern oder einer anderen Mitgliederklasse zu nutzende ehemalige Allmendgut als „gemeinschaftliches Privatvermögen“ überhaupt nicht zum „Gemeindevermögen“ gehört und daher vom „Bürgervermögen“ oder „Gemeindegliedervermögen“ völlig geschieden ist; so die auf Grund des Preufs. L.R. II, 6 § 72, 7 § 32 u. 8 § 160 entwickelte Praxis, wie sie namentlich durch die Minist. Anw. v. 12. Febr. 1845 (J.M.Bl. S. 38) befestigt ist; vgl. Dernburg, Preufs. P.R. I § 54 Anm. 11, Gierke a. a. O. S. 203 Anm. 2; dazu östl. St.O. § 49, Westf. St.O. § 48 u. L.G.O. § 52. Vgl. ferner Hannov. L.G.O. § 45 u. 47 (b. Kraut § 76 Nr. 1); Bayr. Gem.O. Art. 37, Pfälz. Art. 28.

⁵⁰ Gierke a. a. O. S. 211 Anm. 1; oben § 72 Anm. 13. Bis zum Nachweise des Gegentheils muß sogar Gemeindegut angenommen werden; Seuff. XXVIII Nr. 102.

vermögens. Sie sind der Regel nach Reste der alten Agrargemeinschaft und können daher nur aus der Geschichte des Gemeindewesens begriffen werden. Doch steht der freien Neubildung gleichartiger Genossenschaften nichts entgegen¹.

II. Arten. Die Agrargenossenschaften weisen eine bunte Vielgestaltigkeit auf. Zu ihnen gehören die großen Markgenossenschaften, soweit sie sich als rein wirtschaftliche Verbände erhalten haben². Desgleichen zahlreiche Genossenschaften älterer Herkunft, die schon vor der Auflösung der Markgemeindeverfassung als Sonderverbände für die gemeinsame Bewirtschaftung eines ländlichen Besitzthums ausgebildet waren; so manche Waldgenossenschaften (Forstgenossenschaften, Walderbschaften u. s. w.)³, insbesondere aber die in Preußen durch neuere Gesetze geregelten eigenartigen Haubergsgenossenschaften⁴; so einzelne Weidegenossenschaften, unter denen die namentlich in der Schweiz blühenden Alpen-genossenschaften und Sentengenossenschaften hervorrangen⁵; so die Gehöferschaften⁶; so die

¹ Vgl. Seuff. XXIII Nr. 109 (Anerkennung einer durch Vertrag v. 28. Dez. 1829 errichteten Waldgenossenschaft als rechtsbeständiger Nachbildung einer Realgemeinde und somit als „deutschrechtlicher Genossenschaft“ im Erk. des O.Trib. Stuttgart v. 26. Juni 1865). Nach dem Preufs. Ges. über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. März 1881 § 1 entsteht eine Holzungen-genossenschaft, wenn einer Klasse von Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung eine Holzung als Gesamtabfindung überwiesen wird; derartige Abfindungen dürfen aber in Zukunft immer nur als Gesamtabfindungen überwiesen werden. Vgl. auch Bad. Ges. v. 17. Apr. 1884 über Begründung einer Weidegenossenschaft durch die selbst mit Mehrheitsbeschluss mögliche Einführung gemeiner Schafweide.

² Vgl. oben § 71 Anm. 17—19. Auf solche „Markgenossenschaften“ sind die Preufs. Ges. v. 14. März 1881 (vgl. unten Anm. 9) u. v. 5. Juni 1888 (vgl. unten Anm. 8) anwendbar.

³ Vgl. oben § 71 Anm. 25. Preufs. Ges. v. 14. März 1881 § 1 (Erbgenossenschaften) u. v. 5. Juni 1888 § 1 (Forstgenossenschaften).

⁴ Vgl. die im Wesentlichen übereinstimmenden Haubergsordnungen für den Kreis Siegen v. 17. März 1879, für den Dillkreis u. den Oberwesterwaldkreis v. 4. Juni 1887 u. f. den Kreis Altenkirchen v. 9. Apr. 1890; ältere Haub.O. f. Siegen v. 6. Dez. 1834, f. den Dillkreis v. 5. Sept. 1805. Litt. oben § 71 Anm. 5. Die Hauberge sind Grundflächen, die zur Erzielung von Niederwald (besonders Eichenschälwald) benützt, nach dessen periodischem (meist 16—18jährigem) Abtriebe aber zu einmaligem Körnerbau unter die Genossen vertheilt werden, daneben auch der gemeinen Weidenutzung dienen; vgl. die Haubergsordn. § 11—14 (Altenkirchener § 12—16).

⁵ Vgl. die Litt. über die Alpen-genossenschaften oben § 71 Anm. 25; über Sentengenossenschaften Schauberg, Beitr. zur Kunde u. Förderung Zürch. Rechtspflege, N.F. XVIII 134 ff.

⁶ Vgl. oben § 71 Anm. 5. In den Gehöferschaften findet noch heute die

in einigen Städten fortbestehenden Baumannschaften, Halbpflege-genossenschaften und ähnlichen Genossenschaften⁷. Endlich die in neuerer Zeit aus der Spaltung der Markgemeinde hervorgegangenen Wirtschaftsgenossenschaften, die in den verschiedensten deutschen Landschaften begegnen und meist schon durch die Fortführung des Gemeindenamens als Altgemeinden, Privatgemeinden, Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Allmend- oder Meentengemeinden, auch Hütungs-, Holz-, Moos- oder Gütergemeinden u. s. w. an ihren Ursprung erinnern⁸, anderswo als Genossenschaften oder Genossamen, Allmend-korporationen, Gemeinheiten, Reihemannschaften u. s. w. bezeichnet werden⁹.

III. Rechtsverhältnisse.

1. Die Agrargenossenschaften sind Körperschaften. Als solche sind sie zum Theil ausdrücklich oder doch mittelbar von der Gesetzgebung anerkannt¹⁰. Aber auch wo die Gesetzgebung schweigt

Benutzung einer gemeinsamen Feldmark durch wechselweise erfolgende Verloosung von Theilstücken unter die Genossen statt. Daneben haben sie öfter gemeine Waldungen; vgl. Preufs. Ges. v. 14. März 1881 § 1.

⁷ Vgl. oben § 71 Anm. 40.

⁸ Vgl. Preufs. Ges. betr. die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover v. 5. Juni 1888 (§ 1: „Realgemeinden, Hütungsgemeinden, Forstgenossenschaften, Markgenossenschaften u. s. w.“). „Realgemeinden“ in Württemb.; vgl. oben § 73 Anm. 33. „Nutzungsgemeinden“ oder „Gemeindsnutzen“ in Kurhessen; vgl. oben § 71 Anm. 50, Preufs. Ges. v. 14. März 1881 § 1. „Meentengemeinden“ in Dithmarschen; oben § 71 Anm. 50. „Altgemeinden“ in Sachsen; L.G.O. v. 1838 § 6, 55 u. 56, Ges. über die jur. Pers. v. 15. Juni 1868 § 2, revid. L.G.O. v. 1873 § 21. Güter-, Nutzungs-, Holz-, Moos-, Allmend-, Korporationsgemeinden u. s. w. vielfach in der Schweiz.

⁹ Vgl. Preufs. Ges. v. 14. März 1881 § 1 („Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften“), Hannov. L.G.O. v. 1852 § 45 ff. u. v. 1859 § 60 ff. (Genossenschaften) u. Preufs. Ges. f. Hannover v. 5. Juni 1888 (oben Anm. 8). Preufs. V. f. Kurhessen v. 13. Mai 1867 § 1 (schützt „das Eigenthum von Mit- oder Gesamteigenthümern oder von Genossenschaften“). Braunschw. St.O. v. 19. März 1850 § 147—148 u. L.G.O. de eod. § 119—124 („Genossenschaft“ oder „Gemeinheit“). Weimar. L.G.O. v. 1840 § 29—30 u. 32 („Genossenschaft“). Genossamen, Allmendgenossenschaften, Allmendkorporationen u. s. w. vielfach in der Schweiz.

¹⁰ Ausdrücklich z. B. die Haubergsgenossenschaften durch preufs. Haub.O. § 6. Mittelbar durch die Bezeichnung als „Gemeinden“ oder „Genossenschaften“ in den oben Anm. 2—3, 6 u. 8—9 angef. Gesetzen. In Sachsen ertheilt das Ges. v. 15. Juni 1868 § 2 den Altgemeinden mindestens die Befugniss, über die Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens nach den Regeln des Körperschaftsrechtes Beschlufs zu fassen. Nach dem Meining. Ed. v. 16. Juni 1829 (Heimbach § 170 Anm. 8) kann eine Klasse nutzungsberechtigter Gemeindeglieder durch einen Syndikus Prozesse führen und Mehrheitsbeschlüsse fassen; die Meining. L.G.O.

oder lediglich auf das Herkommen verweist, kann ihre Persönlichkeit schon deshalb nicht bezweifelt werden, weil in ihnen ein Stück alter Gemeindepersönlichkeit fortlebt¹¹. So ist denn auch in der gemeinrechtlichen Praxis die Behandlung der Agrargenossenschaften als Körperschaften ziemlich allgemein durchgedrungen¹². Nur im Gebiete des preussischen Landrechtes bilden nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift die allmendberechtigten Gemeindeangehörigen „keine besondere Korporation“, sondern bloß eine „Klasse“ mit „gemeinschaftlichem Privatvermögen“¹³; sie fallen jedoch unter den preussisch-rechtlichen Begriff der „erlaubten Privatgesellschaft“, für die wenigstens nach innen Körperschaftsrecht gilt¹⁴.

v. 1840 Art. 10 mit Art. 2 u. 16 behandelt eine solche Klasse als einen besonderen „Verein“. — Allgemein gelten in der Schweiz die Allmendgenossenschaften als Körperschaften; vgl. Bluntschli, R.G. II 381 ff., Renaud a. a. O. S. 69 ff., 74, 96, Z. f. schweiz. R. VI 9 ff., Stettler, Gemeinde- u. Bürgerrechtsverh. in Bern, S. 56 ff. u. 88 ff., Gierke, Genossenschaftsr. I 685 ff., Heusler, Inst. I 291 ff., Huber I 157 ff. So führt denn auch das Schweiz. O.R. Art. 719 die „Allmendgenossenschaften“ als eine Gattung der durch das kantonale Recht zu ordnenden „juristischen Personen“ auf.

¹¹ Vgl. Renaud a. a. O. S. 80 ff. u. 87 ff., Römer a. a. O. S. 107 ff., Gierke, Genossenschaftsr. I 687 u. Genossenschaftsth. S. 212 ff., Gengler, D.P.R. S. 189. — Selbstverständlich kann jedoch in einzelnen Fällen ein bloßes gemeinschaftliches Eigentum (sei es nun Miteigentum oder Eigentumsgemeinschaft zur gesamten Hand) mehrerer Personen an einem ehemaligen Allmendgut vorliegen; insbesondere besteht vielfach zwischen mehreren Gemeinden eine bloße Gemeinschaft, die nicht oder doch nicht mehr als Markgenossenschaft mit eigener Persönlichkeit erscheint. Dann ist aber eine „Agrargenossenschaft“ nicht vorhanden.

¹² Vgl. Seuff. I Nr. 315, XIII Nr. 124 („juristische Person“), XV Nr. 102, XVIII Nr. 3, XXI Nr. 201 u. 202, XXIII Nr. 107 u. 109 („deutschrechtliche Genossenschaft“), XXVII Nr. 102; Schüler I 285 ff.; Bayr. Blätter f. Rechtsanwendung XV 253 u. XIX 240; dazu Gierke, Genossenschaftsth. S. 66 Anm. 1, 67 Anm. 2 u. 4, 73 Anm. 2 u. 213. Ueber die Praxis bezüglich der württemb. Realgemeinden vgl. Bitzer a. a. O. S. 19 ff., Renaud a. a. O. S. 72 ff., Römer a. a. O. S. 94 ff., Weiske, Prakt. Unters. 48 ff.; bezüglich der hessischen Nutzungsgemeinden Renaud S. 75 ff., Weiske S. 69 ff., Sternberg I 7, 21, 23, 25, 29 u. 60. — Regelmäßig wird daher auch einer durch ein Gesamtnutzungsrecht oder eine Gesamtlast verbundenen Einwohnerklasse die selbständige Parteifähigkeit nicht nur in Prozessen wider die Gemeinde oder eine andere Einwohnerklasse, sondern auch in Prozessen mit Dritten zugestanden; Seuff. I Nr. 314—316, XII Nr. 229, XV Nr. 205, XXIII Nr. 108, XXVIII Nr. 103, XXXI Nr. 199; abweichend ib. XXIII Nr. 107; vgl. oben § 68 Anm. 67.

¹³ Pr. L.R. II, 7 § 23 ff. — Dadurch ist indeß das Vorkommen von Agrargenossenschaften mit voller Korporationseigenschaft nicht ausgeschlossen; vgl. östl. St.O. § 49, Westfäl. St.O. § 48 u. L.G.O. § 52.

¹⁴ Pr. L.R. II, 7 § 25 und 27 u. dazu Gierke, Genossenschaftsth. S. 102 Anm. 2 u. 213. Auch das Preuß. Ges. über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. März

2. Die Agrargenossenschaften sind selbständige Körperschaften mit eigener Verfassung, eigener Mitgliedschaft und eignen Organen¹⁵. Vielfach ist allerdings der Zusammenhang mit der politischen Gemeinde nicht völlig gelöst¹⁶. Allein juristisch kann in der fortdauernden Verbindung nur noch ein zufälliges Zusammentreffen von Gemeindeverfassung und Genossenschaftsverfassung erblickt werden. Ist daher z. B. Gemeindeangehörigkeit zur Theilnahme an der Genossenschaft erforderlich oder der jeweilige Gemeindevorstand zugleich zum Genossenschaftsvorstande berufen, so beruht dies rechtlich nicht mehr auf der Gemeindeverfassung, sondern auf einer besonderen Anordnung der Genossenschaftsverfassung¹⁷.

3. Die Agrargenossenschaften sind demgemäß an sich private Körperschaften¹⁸. Hieran ändert es nichts, wenn sie zum Theil einer besonderen Staatsaufsicht unterstellt sind¹⁹. Manchen Genossenschaften dieser Gattung aber, wie namentlich den Haubergsgenossenschaften und für den Fall der Neuregelung ihrer Verfassung auch

1881 legt zwar den Begriff des „Miteigenthums“ an Genossenschaftswaldungen zu Grunde, macht aber durch das Theilungsverbot, die Unterwerfung der Benutzung unter Staatsaufsicht, den Zwang zur Bestellung einheitlicher Repräsentanten und die Ermächtigung des Mehrheitsbeschlusses zur Errichtung eines „Statutes“ dabei gewisse körperschaftsrechtliche Grundsätze allgemein anwendbar und setzt der Fortgeltung oder Einführung einer vollen Körperschaftsverfassung kein Hinderniß entgegen. — Das Ges. v. 5. Juni 1888 schweigt über die rechtliche Natur der von ihm betroffenen Realgemeinden, behandelt sie aber durchweg als eigenthumsfähige „Genossenschaften“ körperschaftlicher Struktur.

¹⁵ Vgl. z. B. die Haubergs-O. § 14 ff. (Altenkirchener § 16 ff.). Für die Realgemeinden in Hannover ordnet das Ges. v. 5. Juni 1888 eine entweder auf Antrag von Mitgliedern oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu erwirkende „Regelung der Verfassung“ an (§ 3); sie erfolgt durch ein unter obrigkeitlicher Mitwirkung und Genehmigung von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit zu beschließendes, im Nothfall aber vom Bezirksausschuß festzustellendes Statut (§ 4—5 u. 7); das Statut muß die wesentlichen Bestandtheile einer Körperschaftsverfassung mit Genossenschaftsversammlung und Vorstand enthalten (§ 6).

¹⁶ Darum läßt die Praxis in Prozessen über Gesamttrechte oder Gesamtpflichten einer Klasse von Gemeindegliedern auch dann, wenn diese Klasse als parteifähig anerkannt wird, die Vertretung der Klasse durch die Gemeinde zu; vgl. oben § 68 Anm. 66, Gierke, Genossenschaftsth. S. 211.

¹⁷ Gierke a. a. O. S. 202 ff. u. 212 Anm. 1; Preufs. Ges. v. 5. Juni 1888 § 6 a. E.: „Durch das Statut kann der Vorstand der politischen Gemeinde zum Vorstände der Realgemeinde bestellt werden.“

¹⁸ Gierke a. a. O. S. 162 Anm. 4 u. 212, Renand a. a. O. S. 80 ff., Gengler, D.P.R. S. 189; R.Ger. IX Nr. 62; dazu die oben § 73 Anm. 44 u. 49 angef. Gesetze.

¹⁹ So z. B. alle Holzungenossenschaften nach Preufs. Ges. v. 14. März 1881 § 6—9.

den hannoverschen Realgemeinden, ist durch die Gesetzgebung die Stellung öffentlicher Körperschaften verliehen²⁰.

4. Die Agrargenossenschaften sind Körperschaften genossenschaftlicher Struktur. Ihr Grundvermögen ist nach genossenschaftlicher Ordnung in Einheitsrecht der Verbandsperson und Vielheitsrechte der Mitglieder zerlegt. Es besteht also ein genossenschaftliches Gesamteigenthum²¹ oder doch, falls das Eigenthum der Gemeinde oder einem Dritten zusteht, ein entsprechendes dingliches Gesamtrecht²²: die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnisse der Genossenschaft finden ihre Schranke an den Nutzungsrechten der Genossen, diese Nutzungsrechte aber haben, wie ungleich im Uebrigen ihr Inhalt und Umfang bestimmt sein mag, durchweg den Charakter mitgliedschaftlicher Sonderrechte²³.

²⁰ Haubergsordn. § 23—33 (Altenkirchener § 25—35); Preufs. Ges. v. 5. Juni 1888 § 8. Daher tritt hier auch bei Streitigkeiten über Nutzungsrechte, Stimmrechte und Lasten der Genossen als solcher das Verwaltungsstreitverfahren ein. — Auch manche Schweiz. Ges. schreiben allen oder gewissen Allmendgenossenschaften einen öffentlichen Charakter zu; so z. B. Thurgauer Gb. § 19—23; vgl. Huber I 161 ff., III 150 ff., IV 770.

²¹ Haubergsordn. § 2: „ungetheiltes und untheilbares Gesamteigenthum der Besitzer“; Seuff. XVIII Nr. 3: „deutschrechtliches Gesamteigenthum“; Gierke a. a. O. S. 320 ff. u. 322 Anm. 2; dazu oben § 68 S. 539 ff. — Im Erfolge kommt darauf auch das modifizierte „Miteigenthum“ hinaus, das im Gebiete des preufs. L.R. (vgl. oben Anm. 14) u. zum Theil auch in der gemeinrechtlichen Praxis (vgl. z. B. Seuff. VIII Nr. 11 u. XXIII Nr. 109) angenommen wird; Gierke a. a. O. S. 323.

²² Gierke a. a. O. S. 211 Anm. 1 u. 321 Anm. 3; Gwaller, Z. f. schweiz. R. XX 74 ff.; Heusler, Inst. I 292 ff. So ist auch nach dem Preufs. Ges. v. 5. Juni 1888 § 1—2 für den Begriff der „Realgemeinde“ unerheblich, „ob die gemeinschaftlich genutzten Vermögensgegenstände im Eigenthum der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder, oder eines Dritten, oder im Miteigenthum mehrerer Genossenschaften sich befinden“.

²³ Gierke a. a. O. S. 323 ff., Heusler, Inst. I 295 ff., Gengler S. 189 ff., Huber IV 769 ff.; Preufs. Haubergsordn. § 7—9 mit § 11—14 u. 18; Preufs. Ges. v. 5. Juni 1888 § 1: „Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind.“ Dazu Seuff. XIII Nr. 124, XVIII Nr. 3, XXI Nr. 102, XXXIII Nr. 28, XXXV Nr. 95. — Da die Nutzungsrechte keine selbständigen dinglichen Rechte an einer fremden Sache sind, gehören sie auch nicht ins Grundbuch; vielfach aber bestehen für ihre Registrierung besondere genossenschaftliche Bücher, wie die Lagerbücher bei den Haubergsgenossenschaften (Preufs. Haub.O. § 10, Altenkirch. § 11), die Mitgliederverzeichnisse bei den Realgemeinden (Preufs. Ges. v. 1888 § 6 Z. 3), die Seybücher bei den Berner Alpengenossenschaften (Heusler I 303 ff.) u. s. w.; vgl. Gierke a. a. O. S. 324 Anm. 2. — Wenn im Anschluß an die Theorien von Renaud a. a. O. S. 95 ff. u. Römer a. a. O. S. 118 ff. auch bei den Agrargenossenschaften

5. Die Agrargenossenschaften sind Wirthschaftsgenossenschaften. Ihr Lebenszweck ist die Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse der einzelnen Genossen durch gemeinsame Landnutzung. Darum ist der Antheil des einzelnen Genossen an der Nutzung stets der Kern seiner Mitgliedschaft²⁴. Im Uebrigen kann jedoch ein ungleiches Verhältniß stattfinden, indem der Nutzungsantheil entweder Ausfluß oder Grundlage der Mitgliedschaft ist. Denn in verengerter Bedeutung dauern hier die verschiedenen, aus der Umbildung der Markgemeinde entstandenen Typen von Personalgemeinden, Realgemeinden und Rechtsamegemeinden fort²⁵. Insoweit hiernach die Mitgliedschaft entweder lediglich an persönliche Thatbestände oder in erster Linie an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpft ist, bleibt der Nutzungsantheil ein Ausfluß der Mitgliedschaft²⁶. Wo aber die Nutzungsantheile zu selbständigen Vermögensrechten geworden sind, die vorbehaltlich der durch die Genossenschaftsverfassung gezogenen Schranken für sich vererbt, veräußert, gehäuft und getheilt werden können, erscheint der Nutzungsantheil gleich einer Aktie oder einem Kuxe als Grundlage der Mitgliedschaft²⁷. Agrargenossenschaften, die

die Konstruktion der Nutzungsrechte als *jura in re aliena* immer wieder Beifall findet, so wird doch meist zugegeben, daß diese dinglichen Rechte durchaus eigenartiger Natur sind; vgl. die bei Gierke a. a. O. S. 323 Anm. 2 angef. Praxis.

²⁴ Nach dem Umfange der Theilnahmerechte an der Nutzung richtet sich im Zweifel auch das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung und der Antheil an den Genossenschaftslasten (Preufs. Ges. v. 14. März 1881 § 4–5, v. 5. Juni 1888 § 5, Haubergs-O. § 8 u. 15 [Altkirchener § 9 u. 17]).

²⁵ Insoweit haben die oben § 71 V 2 S. 587 ff. geschilderten Gemeindeformen noch praktische Bedeutung.

²⁶ So bei den Personalgenossenschaften, bei denen Abstammung oder Gemeindeangehörigkeit oder Wohnsitz im Bezirke die Grundlage der Mitgliedschaft ist, wie dies namentlich in der Schweiz bei den Allmendgenossenschaften vielfach begegnet; vgl. Heusler, Z. f. schweiz. R. X 32 ff., Miaskowski, Allmend S. 86 ff., Huber IV 770 Anm. 44. Ebenso aber auch bei den Realgemeinden, falls die Nutzungsrechte untrennbar an den Gütern haften, wie bei den württ. Realgemeinden, den Gütergemeinden in der Schweiz und regelmäfsig auch bei den hannov. Realgemeinden; vgl. Gierke a. a. O. S. 324 Anm. 2, Frank, Mag. f. D. R. V 228 ff., Seuff. XXXV Nr. 180.

²⁷ So bei den Nutzungs- oder Rechtsamegemeinden (z. B. in Hessen und in Dithmarschen, vgl. oben § 71 Anm. 50), möglicher Weise auch bei den hannov. Realgemeinden (Preufs. Ges. v. 5. Juni 1888 § 6 Z. 6–7). So bei den Haubergsgenossenschaften, die auf „Antheile“ gebaut sind, über die den Genossen die „freie Verfügung“ mit Ausnahme der Theilung unter das für jeden Hauberg bestehende geringste Einheitsmafs hinab zusteht; Haub.O. § 7. So bei den Gehöferschaften; Hanssen a. a. O. I 99 ff. So bei den Alpengenossenschaften, bei denen die Antheilsrechte Kuhrechte, Kuhhessen, Alprechte, Stöfse, Gräser u. s. w. heißen und

in dieser Weise auf Antheile gebaut sind, bilden einen eigenartigen Typus der Vermögensgenossenschaft²⁸.

Fünfter Titel.

Die Genossenschaften insbesondere.

§ 75. Oeffentliche Genossenschaften.

I. Begriff und Wesen. Als „öffentliche Genossenschaften“ bezeichnen wir alle öffentlichen Körperschaften, die nicht Gemeinden sind¹.

Der Begriff der „öffentlichen“ Körperschaft wird im geltenden deutschen Recht vielfach verwandt und mit Rechtsfolgen ausgestattet². Doch ist er weder eindeutig noch fest begrenzt. Denn einerseits gebrauchen ihn die verschiedenen Reichs- und Landesgesetze nicht immer im gleichen Sinne³. Andererseits wird zwar nicht nur allen Gemeinden, sondern auch manchen Genossenschaften ausdrücklich die Eigenschaft von „Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ beigelegt, bei vielen Genossenschaften aber nur eine Reihe von Einzelbestimmungen getroffen, aus denen auf das Dasein der gleichen Eigenschaft geschlossen werden muß⁴.

Das Wesen der öffentlichen Körperschaft beruht in der Erhebung ihres Sozialrechtes zu einem Bestandtheile der öffentlichen Rechtsordnung⁵. Der Staat unterstellt ihr Gemeinleben, weil er es

Bruchtheile solcher Antheilsrechte (z. B. bis hinab zu Viertelskubrechten oder Füßen) vorkommen; Blumer II 369 ff., Gierke, Genossenschaftsr. I 611 ff., Heusler, Inst. I 295, Huber IV 769 Anm. 42 u. 770 Anm. 44. So auch bei manchen städtischen Agrargenossenschaften; vgl. Gierke a. a. O. S. 682, Seuff. XIII Nr. 124.

²⁸ Vgl. oben S. 484, 492 ff., 502 Anm. 26, 551, 560, 570 Anm. 69, unten S. 626.

¹ So auch Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freib. 1888. Dazu außer der hier S. 1—16 angef. Litteratur Bähr, Der Rechtsstaat S. 42 ff., Gierke, Genossenschaftsth. S. 155 ff., Bekker, Pand. § 67, Regelsberger, Pand. § 80, Jellinek, Syst. der subj. öff. R. S. 250 ff., Förster-Eccius (6. Aufl.) IV 676 ff.

² Vgl. z. B. H.G.B. Art. 173a Abs. 2 u. 207a Abs. 2; R. Konk.O. § 54 Z. 3; Bayr. Vereinsges. Art. 1; Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 1; ferner die Nachweise aus Theorie u. Praxis b. Rosin u. Gierke a. a. O. Dazu Entw. II § 77: „Körperschaften des öffentlichen Rechtes.“ Vgl. auch Schweiz. O.R. Art. 719.

³ Gierke a. a. O. S. 158 ff.

⁴ Vgl. z. B. oben § 74 Anm. 20. Ebenso verhält sich die Reichsgesetzgebung bei den von ihr geregelten gewerblichen Körperschaften und sozialpolitischen Verbänden.

⁵ Gierke a. a. O. S. 167, dazu oben § 68 II u. III. — Sachlich übereinstimmend Hinschius in Marquardsens Handb. I 253 ff., im Wesentlichen auch Jellinek a. a. O. S. 253 ff.